



# MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Zahl: 640/1992-Ka

A-5630 Bad Hofgastein, am 10.11.1992

Betr.: Campierverordnung

Kurpromenade 2  
Bezirk St. Johann im Pongau  
Telefon 06432/6218, 6240  
Durchwahl-Klappe 13 / Hr. Karpf

## VERORDNUNG

gegen das "wilde Campieren" im Bereich der Marktgemeinde Bad Hofgastein

Aufgrund der Bestimmungen des § 14a Abs.2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBL.Nr. 66/1966, in der Fassung LGBL.Nr. 60/1991, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 21.10.1992 verordnet :

### § 1

(1) Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Hofgastein dürfen im Bereich des Gebietes innerhalb der Ortstafeln "Bad Hofgastein" Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte nicht in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr an öffentlichen Orten zum Zwecke des Übernachtens aufgestellt werden oder aufgestellt sein.

(2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

(3) Das Verbot nach Abs.1 gilt auch für den Bereich des Parkplatzes im Schizentrum Angertal und für die Gadaunerer Au, das ist das Gebiet südlich des Lafenbaches und östlich der Gasteiner Bundesstraße.

### § 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

### § 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 lit.e des Salzburger Campingplatzgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,--- bestraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Adolf Weber eh.



Angeschlagen am:

10.11.1992 